

Steuerliche Informationen im I. Quartal 2011

Steuertermine

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter www.wp-hoefmann.de im Bereich Aktuelles, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

Voraussichtlich dauernde Wertminderung bei steuerlicher Teilwertabschreibung

Für Unternehmer, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, stellt sich in der Steuerbilanz bei der Bewertung eines aktiven Wirtschaftsguts die Frage, ob eine voraussichtlich dauernde Wertminderung als Voraussetzung für eine Teilwertabschreibung vorliegt. Hierzu muß bei einem Wirtschaftsgut des abnutzbaren Anlagevermögens der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegen. Es ist dabei nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auf die objektive Restnutzungsdauer des Wirtschaftsguts abzustellen. Die individuelle Verbleibensdauer beim jeweiligen Unternehmer ist also unerheblich.

1 %-Regelung kann nur einheitlich angewandt werden

Nutzt ein Unternehmer ein betriebliches Fahrzeug auch für Privatfahrten, ist diese Privatnutzung umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer kann in einem vereinfachten Verfahren nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt werden. Danach ist Bemessungsgrundlage 1 % des Bruttolistenpreises des betreffenden Neuwagenpreises pro Monat. Von diesem Wert ist für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten ein pauschaler Abschlag von 20 % vorzunehmen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann der Unternehmer die Vereinfachungsregelung nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch nehmen. Er kann nicht den Wert der Nutzungsentnahme nach der 1 %-Regelung ermitteln und den prozentualen Abschlag für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten anhand der tatsächlichen Kosten ermitteln, wenn dies zu einem höheren Abschlag führen würde. Soll von der Vereinfachungsregelung kein Gebrauch gemacht werden, muß der Anteil der Privatfahrten anhand eines Fahrtenbuchs ermitteln werden.

Nachträglicher Einbau von Sonderausstattungen in Dienstwagen erhöht nicht den pauschalen Nutzungswert

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß der nachträgliche Einbau einer Flüssiggasanlage in ein auch zur Privatnutzung überlassenes Dienstfahrzeug nicht als Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage der sog. 1 %-Regelung einzubeziehen ist. Die Bemessungsgrundlage sei stets bezogen auf den Zeitpunkt der Erstzulassung nach dem inländischen Listenpreis zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer. Nachträglich eingebaute Sonderausstattung erhöht die Bemessungsgrundlage nicht.

Es bleibt abzuwarten, ob die Verwaltung dieses Urteil anwendet oder das Bundesministerium der Finanzen mit einem Nichtanwendungserlaß reagiert oder der Gesetzgeber mit einer Gesetzesänderung die bisherige Sichtweise wiederherstellt.

Bei nichtabzugsfähigen Schuldzinsen sind alle Überentnahmen auch der Vorjahre zu berücksichtigen

Sind in den Betriebsausgaben von Personenunternehmen Schuldzinsen enthalten, die nicht auf Investitionen beruhen, sind diese in Höhe von 6 % der Überentnahmen steuerlich nicht abzugsfähig. Dabei kann ein Freibetrag von 2.050 € abgezogen werden. Eine Überentnahme ergibt sich, wenn die Entnahmen höher als die Summe des Gewinns und der Einlagen in einem Wirtschaftsjahr sind. Zu den Überentnahmen gehören auch solche aus den Vorjahren.

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A Abs. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A Abs. 3 WPO)

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
20459 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08 - 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08 - 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59 - 0
TELEFAX:
0385 / 489 59 - 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOEFTMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil die bisherige Praxis bestätigt, daß der Zinssatz von 6 % auf die Summe aller Überentnahmen, d.h. auch der Vorjahre, anzuwenden ist.

Gewerbsteuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Personengesellschaftsanteilen ist verfassungsgemäß

Veräußert eine natürliche Person, die an einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) unmittelbar beteiligt ist, Anteile dieser Mitunternehmerschaft, unterliegt der Gewinn nicht der Gewerbesteuer. Anders ist es hingegen, wenn eine Kapital- oder Personengesellschaft ihren Mitunternehmeranteil veräußert. Der Gewinn wird dann mit Gewerbesteuer belastet. Diese unterschiedliche Behandlung verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes, da die Ungleichbehandlung durch die Unterschiede in der Rechtsform bzw. als Maßnahme zur Verhinderung von Steuerumgehungen gerechtfertigt ist.

Auch durfte der Gesetzgeber nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung festlegen, daß bei Veräußerungen nur unmittelbare Beteiligungen von natürlichen Personen an Mitunternehmerschaften zur Gewerbesteuerfreiheit führen.

Photovoltaikanlage ist eigenständiger Gewerbebetrieb

Gegenstand der Gewerbesteuer ist jeder einzelne Gewerbebetrieb. Hat eine natürliche Person mehrere Betriebe, können mehrere eigenständige Gewerbebetriebe oder ein einheitlicher Gewerbebetrieb vorliegen. Bei mehreren Betrieben ist der Freibetrag in Höhe von 24.500 € mehrfach zu berücksichtigen, bei einem einheitlichen Betrieb insgesamt nur einmal. Ein einheitlicher Betrieb eröffnet die Möglichkeit, Gewinne und Verluste aus den Betriebsteilen auszugleichen.

Verschiedenartigkeit der jeweiligen Betriebe des Einzelunternehmers legt die Vermutung nahe, daß es sich jeweils um eigenständige Betriebe handelt. Gleichartigkeit läßt einen einheitlichen Gewerbebetrieb vermuten. Ein einheitlicher Gewerbebetrieb liegt auch vor, wenn sich die jeweiligen Betätigungen einander ergänzen.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hat entschieden, daß das Betreiben einer Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgelände eines Einzelunternehmers (Handel) wegen der Ungleichartigkeit der Tätigkeiten ein eigenständiger Gewerbebetrieb ist.

Der Bundesfinanzhof muß abschließend entscheiden.

Zeitpunkt der Gewinnrealisierung für ausscheidenden Mitunternehmer bei abweichendem Wirtschaftsjahr

Gewerbetreibende mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr haben ihren Gewinn in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem ihr Wirtschaftsjahr endet. Das gilt auch für gewerblich tätige Mitunternehmerschaften, hat aber keine Bedeutung für im Laufe des Wirtschaftsjahrs ausscheidende Mitunternehmer. Deren Gewinn ist im Jahr ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zu erfassen.

Das Wirtschaftsjahr einer Mitunternehmerschaft bleibt im Fall des zwischenzeitlichen Ausscheidens eines Gesellschafters unverändert bestehen. Es entsteht kein Rumpfwirtschaftsjahr. Etwas anderes gilt nur, wenn die Gesellschaft selbst aufgelöst wird. Für den ausscheidenden Mitunternehmer endet demgegenüber der Gewinnermittlungszeitraum mit seinem Ausscheiden. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung

Seit 2004 sind Verluste im Rahmen des Verlustvortrags nur noch begrenzt verrechnungsfähig. Über einen Sockelbetrag von 1 Mio. € hinaus können nur noch 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, die 1 Mio. € übersteigen, mit alten Verlusten ausgeglichen werden. Die restlichen Einkünfte werden unabhängig von den Verlusten der Vorjahre der Besteuerung unterworfen (sog. Mindestbesteuerung).

Nach dieser Regelung nicht ausgleichbare Verlustvorträge werden dadurch in ihrer Wirksamkeit zeitlich gestreckt. Treten jedoch Umstände ein, durch die ein Verlustausgleich in den Folgejahren nicht mehr möglich ist (Umstrukturierungen, Gesellschafterwechsel, Liquidation), wird aus der zeitlichen Streckung eine Definitivbelastung. Für solche Fälle hat der Bundesfinanzhof in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung geäußert. Die Entscheidung in der Hauptsache bleibt abzuwarten.

Kein Anspruch auf Pauschalen für Übernachtungen im Ausland bei vollständiger Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber

Sind bei Übernachtungen eines Arbeitnehmers im Ausland die tatsächlichen Kosten niedriger als die Übernachtungspauschalen nach den Lohnsteuer-Richtlinien, können die Differenzbeträge nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn der Arbeitgeber die tatsächlichen Kosten in voller Höhe erstattet.

Werbungskosten für ein leer stehendes Vermietungsobjekt

Aufwendungen für ein leer stehendes Gebäude können als vorab entstandene Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig sein. Zur Anerkennung werden aber ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen in belegbarer Form vorausgesetzt. Außerdem müssen die entstandenen Aufwendungen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der zukünftigen Einkunftsart stehen.

Zeigt sich aufgrund vergeblicher Vermietungsbemühungen, daß für das Objekt kein Markt besteht, können bauliche Umgestaltungen erwartet werden, um einen vermietbaren Zustand zu erreichen. Untätigkeit oder längerfristiges Inkaufnehmen eines ununterbrochenen Leerstands sprechen gegen eine Vermietungsabsicht oder für deren Aufgabe.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze ist bei einem Leerstand von mehreren Jahren allein aus diesem Grund zu unterstellen, daß zu keiner Zeit eine Vermietungsabsicht bestanden hat. Gleiches gilt, wenn über einen Zeitraum von mehreren Jahren Renovierungsarbeiten durchgeführt werden, deren zielgerichtete alsbaldige Beendigung nicht erkennbar und der Entschluß zur Vermietung nicht absehbar ist.

Der Bundesfinanzhofs hat nunmehr entscheiden, daß zur Beurteilung der Vermietungsabsicht nicht nur auf einen einzelnen Veranlagungszeitraum abzustellen ist. Vielmehr sind auch Umstände aus früheren Jahren ebenso zu berücksichtigen wie solche bis zum Abschluß eines möglichen Klageverfahrens, denn die Gewinnerzielungsabsicht ist ein durch Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit geprägtes Tatbestandsmerkmal.

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die tarifliche Einkommensteuer vermindert sich durch Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen um 20 %, höchstens jedoch 1.200 € der angefallenen Lohnkosten.

Der Abzugsbetrag ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs haushaltsbezogen. Entscheidend ist auf die Lebensführung am Ort der Dienstleistung abzustellen, der Familienstand ist unerheblich. Dieser Betrachtungsweise folgend ist der Singlehaushalt genauso begünstigt wie der Familienhaushalt. Alleinstehende, die in zwei Wohnungen gemeinsam wirtschaften, haben die Steuerermäßigung wie getrennt veranlagte Ehegatten unter sich aufzuteilen. Verfügen Ehegatten über zwei verschiedene Wohnsitze, kommt auch für sie der Abzug nur einmalig in Betracht.

Zeitliche Begrenzung bei Verpflegungsmehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung verfassungsgemäß

Das Gesetz läßt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen für jeden Tag der Abwesenheit vom eigenen Hausstand zu. Allerdings ist die Abzugsfähigkeit auf einen Zeitraum von drei Monaten beschränkt.

Diese Beschränkung sieht der Bundesfinanzhof als verfassungsgemäß an. Der Gesetzgeber habe typisierend unterstellt, daß nach einem Zeitraum von drei Monaten eine Verpflegungssituation vorzufinden sei, die keinen beruflich veranlaßten Mehraufwand mehr nach sich ziehe. Aufgrund dieser im Gestaltungsermessen liegenden Typisierung einer Übergangszeit scheidet ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus.

Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf Fondserträge

Kapitalertragsteuer auf Erträge aus Investmentfonds können nur dann angerechnet werden, wenn die Kapitalerträge auch tatsächlich als Einnahmen erfaßt worden sind.

Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, daß eine Anrechnung generell nur insoweit erfolgen kann, als daß die Einkünfte in der Vergangenheit auch steuerlich erfaßt wurden. Können Einkünfte z.B. aus Fristgründen nicht mehr nachträglich besteuert werden, ist also auch keine Anrechnung der darauf entfallenden Abzugsteuern möglich.

Ausländische Einkünfte sind durch Bescheinigungen der ausländischen Steuerbehörden nachzuweisen

Eheleute wohnten in Frankreich. Der Ehemann arbeitete in Deutschland und hatte hier auch einen weiteren Wohnsitz. Er erklärte, seine Frau habe in Frankreich kein Einkommen und beantragte die Zusammenveranlagung. Das Finanzamt verlangte eine entsprechende Bescheinigung der französischen Steuerbehörden. Weil diese nicht vorgelegt wurde, lehnte das Finanzamt die Zusammenveranlagung ab.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Ob und welche ausländischen Einkünfte vorhanden sind, kann nur durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen werden.

Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag ist für jedes Kind gesondert durchzuführen

Im Rahmen des Familienlastenausgleichs wird überprüft, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zu einer größeren Entlastung der Steuerpflichtigen führt (sog. Günstigerprüfung). Dabei zieht man vom zu versteuernden Einkommen den Kinderfreibetrag ab, ermittelt die hierauf entfallende Steuerminderung und vergleicht sie mit dem gezahlten Kindergeld. Bei mehreren Kindern können wegen des progressiven Steuertarifs die Kürzung und der Vergleich aller Kinderfreibeträge in einer Summe günstiger sein, als wenn diese Überprüfung für jedes Kind gesondert vorgenommen wird.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, daß die Günstigerprüfung für jedes Kind gesondert durchzuführen ist. Dadurch kann für ein Kind der Kinderfreibetrag, für ein anderes das Kindergeld günstiger sein.

Zusammenveranlagung von EU-Ehegatten

In der Bundesrepublik unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Staatsangehörige der EU bzw. des EWR können nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ab 2008 ohne Einschränkung die Zusammenveranlagung mit ihrem im EU/EWR-Ausland lebenden Ehegatten beanspruchen. Dieses Wahlrecht ist an keine anderen Voraussetzungen gebunden.

In der Rechtslage bis einschließlich 2007 kam eine Zusammenveranlagung nur dann in Frage, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten zu mehr als 90 % der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben oder die ausländischen Einkünfte der Ehegatten den doppelten Grundfreibetrag nicht überschritten. Diese Voraussetzungen sind ab 2008 weggefallen.

Verfassungsbeschwerden gegen Heranziehung glaubensverschiedener Ehegatten zum Kirchgeld nicht zur Entscheidung angenommen

Ehegatten, von denen nur einer einer steuerberechtigten Kirche angehört (sog. glaubensverschiedene Ehen), müssen ein besonderes Kirchgeld zahlen. Dies ist bisher in den Ländern Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen der Fall. Gegen die Festsetzung des Kirchgelds hatten Betroffene Verfassungsbeschwerden eingereicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Damit werden laufende Einsprüche in dieser Sache keine Aussichten mehr auf Erfolg haben.

Bundesfinanzhof legt die Frage nach den Anforderungen an eine Geschäftsveräußerung im ganzen dem Europäischen Gerichtshof vor

Veräußert ein Unternehmer sein gesamtes Unternehmen, unterliegt dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer. Bisher gehen Rechtsprechung und Finanzverwaltung davon aus, daß eine sog. Geschäftsveräußerung im ganzen auch vorliegt, wenn der Unternehmer wesentliche Betriebsgrundlagen (wie z. B. das Betriebsgrundstück) nicht an den Erwerber veräußert (das heißt, das Eigentum überträgt), sondern nur langfristig an diesen verpachtet.

Der Bundesfinanzhof hat Bedenken, ob diese Auffassung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist oder ob dieses nicht die Übertragung des Eigentums verlangt. Er hat die Frage nach den Anforderungen an eine Geschäftsveräußerung im ganzen deshalb dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Liegt keine Geschäftsveräußerung im ganzen vor, unterliegt die Veräußerung der einzelnen Gegenstände der normalen Umsatzbesteuerung.

Europäischer Gerichtshof muss klären, ob eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung eine USt-Identifikationsnummer erfordert

Liefert ein deutscher Unternehmer Gegenstände an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist diese Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. In der Rechtsprechung ist bisher nicht geklärt, ob zu diesen Voraussetzungen gehört, daß der Leistungsempfänger dem leistenden Unternehmer eine ihm von einem anderen EU-Staat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilt und der leistende Unternehmer diese Nummer aufzeichnet. Dafür könnte sprechen, daß andernfalls die Besteuerung als innergemeinschaftlicher Erwerb in dem anderen EU-Mitgliedstaat erschwert wird.

Der Bundesfinanzhof hat die Frage, ob eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung die Mitteilung und Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer voraussetzt, nunmehr dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Komplementär einer Kommanditgesellschaft kann umsatzsteuerlich sowohl selbständig als auch nicht selbständig tätig sein

Ob der geschäftsführende Komplementär einer Kommanditgesellschaft die Geschäftsführung selbständig oder nicht selbständig ausführt, hängt maßgeblich von den getroffenen Vereinbarungen ab. Ergibt sich daraus, daß der Komplementär im Innenverhältnis an die Weisungen der die Kommanditgesellschaft beherrschenden Personen gebunden ist, wird er regelmäßig nicht selbständig tätig. Auf das selbständige Auftreten des Komplementärs im Außenverhältnis, das nicht eingeschränkt werden kann, kommt es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht an. Wird der Komplementär nicht selbständig tätig, unterliegt die von der Kommanditgesellschaft für die Geschäftsführung gezahlte Vergütung nicht der Umsatzsteuer.

Rückgewähr der Umsatzsteuer bei Anzahlungen erst nach tatsächlicher Rückzahlung

Die Umsatzsteuer entsteht im Regelfall mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt ganz oder teilweise vor Ausführung der Leistung (Anzahlung), entsteht die Umsatzsteuer schon mit der Vereinnahmung.

Wird die Leistung später nicht erbracht oder rückabgewickelt, kann der Unternehmer die Umsatzsteuer auf die Anzahlung erst vom Finanzamt zurückverlangen, wenn er die Anzahlung tatsächlich zurückgezahlt hat. Der Anspruch des Vertragspartners auf Rückzahlung reicht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht aus, um die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückverlangen zu können. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer wie im Regelfall die Umsatzsteuer nach vereinbarten (und nicht nach vereinnahmten) Entgelten versteuert.

Kein Rechtsmißbrauch, wenn grenzüberschreitender Umsatz in keinem EU-Staat der Umsatzsteuer unterliegt

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, daß ein Unternehmer nicht rechtsmißbräuchlich handelt, wenn die unterschiedliche Behandlung eines Umsatzes in zwei EU-Mitgliedstaaten dazu führt, daß der Umsatz im Ergebnis gar nicht besteuert wird. Trotz der Nichtbesteuerung kann der Unternehmer ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Im konkreten Fall blieben Leasinggeschäfte deshalb unsteuerter, da diese in Großbritannien als Lieferung, in Deutschland jedoch im Regelfall als sonstige Leistung behandelt werden. Für die Lieferung lag der Leistungsort in Deutschland, so daß keine britische Umsatzsteuer anfiel, für die sonstige Leistung in Großbritannien, so daß keine deutsche Umsatzsteuer anfiel.

Erbschaftsteuervergünstigungen auch bei ausländischen Kapitalgesellschaften?

Werden Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % vererbt oder verschenkt, ist dies erbschaftsteuerlich begünstigt. Anteile an ausländischen Kapitalgesellschaften sind hingegen nicht begünstigt.

Die Frage, ob diese Benachteiligung ausländischer Gesellschaftsbeteiligungen mit den Vorschriften des EU-Rechts zur Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist, hat der Bundesfinanzhof dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

Finanzämter dürfen ohne Bodenrichtwerte nicht schätzen

Fehlt ein vom Gutachterausschuß ermittelter Bodenrichtwert für ein zu bewertendes Grundstück, darf dies nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, so ein Urteil des Bundesfinanzhofs. Unterläßt der Gutachterausschuß beispielsweise eine Ermittlung, darf bei der Feststellung des Grundstückswerts gar kein Bodenwert, sondern nur der Gebäudewert berücksichtigt werden.

Auch unwirksames Testament kann Grundlage für die Erbschaftsteuer sein

Eine Erblasserin hatte in einer mündlichen Erklärung ihre Stieftochter zur Alleinerbin eingesetzt. Ein formwirksames schriftliches Testament darüber lag allerdings nicht vor. Nach Eintritt des Todes akzeptierte ein Teil der gesetzlichen Erben den nur mündlich zum Ausdruck gebrachten letzten Willen der Erblasserin. Der andere Teil der gesetzlichen Erben bestritt die Rechtmäßigkeit der mündlichen Vereinbarung und trat das Erbe an.

Das Finanzamt erkannte die Verzichtserklärung der weichenden Erben nicht an. Es setzte Erbschaftsteuer fest, obwohl diese Personen die Erbschaft nicht angetreten und ihren Anteil auf die Stieftochter der Erblasserin übertragen hatten.

Der Bundesfinanzhof widersprach dieser Rechtsauffassung und hob die Steuerfestsetzung auf. Eine Verfügung von Todes wegen kann auch im Fall ihrer Unwirksamkeit anzuerkennen sein. Voraussetzung ist allerdings, daß die Ausführung dem Willen des Erblassers entspricht und sowohl die Begünstigten als auch die Belasteten das Ergebnis anerkennen. Dabei ist nicht erforderlich, daß die unwirksame Verfügung in vollem Umfang befolgt wird. Auch eine lediglich eingeschränkte Anerkennung reicht aus.

Zahlung ausländischer Schenkungsteuer als rückwirkendes Ereignis

Die nach Eintritt der Bestandskraft eines deutschen Schenkungsteuerbescheids erfolgte Zahlung einer anrechenbaren ausländischen Steuer stellt ein rückwirkendes Ereignis dar. Dies hat zur Folge, daß ein bestandskräftiger Steuerbescheid nachträglich noch geändert werden kann.

Das Erbschaftsteuergesetz sieht vor, daß in bestimmten Fällen ausländische Erbschaftsteuer auf die festgesetzte deutsche Erbschaftsteuer anzurechnen ist. Da bei Auslandsvermögen vielfach erst später festgestellt wird, ob und in welcher Höhe ausländische Erbschaftsteuer festzusetzen und zu zahlen ist, kann eine Anrechnung in der Regel auch erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Eine ausdrückliche Vorschrift dazu, wie in solchen Anrechnungsfällen zu verfahren ist, fehlt im Erbschaftsteuergesetz. Aus diesem Grund, so der Bundesfinanzhof, sind die allgemeinen Grundsätze der Abgabenordnung anzuwenden.

Grunderwerbsteuer bei Erwerb einer mittelbaren Beteiligung

Erwirbt jemand eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die über Grundbesitz verfügt, unterliegt die Anteilsübertragung der Grunderwerbsteuer, wenn mindestens 95 % der Anteile übertragen werden oder sich in einer Hand vereinigen. Dies gilt auch beim Erwerb einer mittelbaren Beteiligung an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs reicht es aus, wenn auf jeder Beteiligungsstufe die 95 %-Grenze erreicht wird. Die Beteiligungsquote wird nicht durchgerechnet.

Beispiel: A erwirbt 97 % der Anteile an der X-GmbH, die zu 96 % an der grundbesitzenden Y-GmbH beteiligt ist. Der Erwerb der Anteile an der X-GmbH löst Grunderwerbsteuer aus, da A mittelbar an der Y-GmbH beteiligt ist und auf jeder Beteiligungsstufe die 95 %-Grenze erreicht wird. Durchgerechnet ist A an der Y-GmbH nur zu 93,12 % (97 % von 96 %) beteiligt, so daß sich bei Durchrechnung keine Grunderwerbsteuer ergäbe.

Keine Berücksichtigung eines Veräußerungsverlusts bei nicht nachgewiesener Stammeinlageinzahlung

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war und er die Beteiligung in seinem Privatvermögen hielt. Die aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstehenden Verluste sind korrespondierend als negative Einkünfte zu erfassen. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungserlös, vermindert um evtl. Veräußerungskosten die Anschaffungskosten des veräußerten Anteils übersteigt. Als Veräußerungsverlust ist entsprechend der Betrag anzusehen, um den die Anschaffungskosten (i. d. R. die gezahlte Stammeinlage) des veräußerten Anteils den um die Veräußerungskosten geminderten Veräußerungserlös übersteigen.

Kann ein wesentlich Beteiligter nicht nachweisen, daß er die Stammeinlage eingezahlt hat, ist der Verlust der Stammeinlage für die Höhe der Anschaffungskosten einer Beteiligung im Insolvenzfall der Gesellschaft unbeachtlich. Das Finanzgericht Köln entschied, daß der Gesellschafter die Erfüllung seiner Einlageverpflichtung konkret nachweisen muß. Bilanzen der Gesellschaft, der Gesellschaftsvertrag, die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und Prüferbilanzen sind kein ausreichender Nachweis. Der Bundesfinanzhof muß nun abschließend entscheiden.

Hinweis: Bei Zahlung der Stammeinlage sollte ein Gesellschafter die Zahlungsnachweise bereits aus Haftungsgründen sorgfältig aufbewahren, damit sie noch nach Jahren als Nachweis vorgelegt werden können.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %